Kleine Anfrage

Mindestzinssatz bei Darlehen

Frage von	Landtagsabgeordneter Sascha Quaderer
Antwort von	Regierungschef Daniel Risch

Frage vom 06. April 2022

Die Steuerverwaltung bestimmt in ihrem Merkblatt die zulässigen Mindest- und Maximalzinssätze für Vorschüsse an Beteiligte oder von Beteiligten. Die geforderten Mindestzinsen sind im Verhältnis zur Schweiz zu hoch, was in der Praxis gemäss Steuerexperten regelmässig zu Problemen führt. So ist beispielsweise bei grossen Intercompany-Darlehen der Mindestzinssatz in Liechtenstein höher als der maximal erlaubte Zinssatz in der Schweiz. Das führt in einem der beiden Länder zu einer Korrektur durch die Steuerbehörde. Es resultiert eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung. Dazu meine drei Fragen:

* Ist sich die Regierung dieser Problematik bewusst?
* Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um die wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu vermeiden?
* Traditionell sind die wirtschaftlichen Verflechtungen mit der Schweiz besonders eng. Wieso passt die Steuerverwaltung die Zinssätze gemäss Merkblatt nicht den Sätzen der Eidgenössischen Steuerverwaltung an und erleichtert so den Unternehmen ihre Arbeit?

Antwort vom 08. April 2022

Zu Frage 1 und 2:

Bei den im Merkblatt festgehaltenen Zinssätzen handelt es sich in Liechtenstein wie auch der Schweiz um eine sogenannte «safe harbour» Regel, d.h. dieser Zinssatz wird als fremdvergleichs-üblich ohne weiteren Nachweis akzeptiert. Der Steuerpflichtige kann jedoch auch einen anderen Zinssatz zur Anwendung bringen, wenn er nachweist, dass für die konkret zu beurteilende Transaktion ein vom Merkblatt abweichender Zinssatz fremdvergleichskonform ist. Die Regierung sieht aufgrund dieser Möglichkeit somit weder eine Problematik noch eine Doppelbesteuerung.

Zu Frage 3:

Die Höhe des Zinssatzes ist relevant für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für juristische Personen. Liechtenstein hat eine eigene – mit der Schweiz nicht vergleichbare – Ertragssteuergesetzgebung. Die Regierung sieht keine Notwendigkeit und auch keinen Grund, die Zinssätze der Steuerverwaltung an jene der ESTV anzupassen.